



Vereinbarung zur Lohntätigkeit EU-BIO

Auftraggeber (bio-zertifiziertes Unternehmen):

Vor- und Nachname bzw. Firmenbezeichnung	bei landwirtschaftlichem Betrieb: LFBIS-Nummer
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	

Auftragnehmer (Lohnverarbeiter):

Vor- und Nachname bzw. Firmenbezeichnung	bei landwirtschaftlichem Betrieb: LFBIS-Nummer
Telefonnummer/n	E-Mail
Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Relevante Betriebsstätten / Standorte inkl. Adressen – können auch als Anhang beigefügt werden	

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, die angelieferten Bio-Rohstoffe oder Bio-Produkte nach seinen Anweisungen zu verarbeiten/aufzubereiten/zu lagern.

Beauftragte Tätigkeiten

Die Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 idgF und der „Richtlinie Jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“ idgF sind einzuhalten.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über diese Vorgaben.

Diese Vereinbarung gilt ab der beidseitigen Unterfertigung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Auflösung der Vereinbarung ist vom Auftraggeber der Bio-Kontrolle unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Die unterzeichnete Vereinbarung ist von jedem Vertragspartnern und von der Kontrollstelle dauerhaft zu verwahren.



Die vom Auftraggeber beauftragte Kontrollstelle hat das Recht, die oben genannten Vorgaben bei dem Auftragnehmer (auch vor Ort) im Rahmen der Bio-Kontrolle zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird sämtliche diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen proaktiv fördern und unterstützen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die relevanten Aufzeichnungen aufzubewahren und diese für die Bio-Kontrolle zur Verfügung zu stellen.

Laut Vorgabe in der „Richtlinie Jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“ idgF kann bei Lohnverarbeitern ohne eigenen Kontrollvertrag, welche aufgrund ihrer Tätigkeit ein geringes oder mittleres Risiko aufweisen, die Kontrollfrequenz verringert werden. Die jährliche Dokumentenprüfung ist jedoch unerlässlich – diese wird im Zuge der Kontrolle des Auftraggebers durchgeführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Unterlagen für die Dokumentenprüfung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Für eventuelle Unregelmäßigkeiten bzw. Mängel haftet der Auftraggeber – in diesem Fall sind die Sanktionen gemäß Sanktionskatalog der Kontrollstelle anzuwenden. Die Bestimmungen des Kontrollvertrages des Auftraggebers mit der Kontrollstelle gelten sinngemäß auch für den Auftragnehmer. Dieser ist darüber in Kenntnis und damit einverstanden, dass die Kontrollstelle auch in seinem Betrieb Kontrollen durchführen, Sanktionen vergeben, sowie ggf. der Behörde gegenüber zu kommunizieren hat.

Die Kosten der Kontrollstelle für die Kontrolle sowie für etwaige zusätzliche Kontrollen, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten entstehen, werden vom Auftraggeber übernommen.

Die Vertragsparteien und die Kontrollstelle verpflichten sich im Rahmen der Vertragsbeziehung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten.

Der Auftragnehmer bestätigt die Vorgaben lt. VO (EU) 2018/848 idgF und der „Richtlinie Jährliche Kontrollplanung Biologische Produktion“ idgF zu kennen bzw. wurde er über die Vorgaben in der genannten VO bzw. Richtlinie vom Auftraggeber informiert.

Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer